

**Zweite Ausführungs- und Übergangsbestimmung
zu den Erlassen des Führers und Reichskanzlers
über die Ernennung und Entlassung
der Reichs- und Landesbeamten.**

Vom 28. Mai 1935.

Auf Grund des § 12 des Reichsstatthaltergesetzes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 65), der Nr. III des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung und Entlassung der Reichsbeamten vom 1. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 74) und der Nr. IV des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung und Entlassung der Landesbeamten vom 1. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 73) wird folgendes bestimmt:

Ernennungen und Entlassungen unmittelbarer Reichs- und Landesbeamter, die nach dem 30. Januar 1935 von einer bis zu diesem Tage zuständigen Behörde ausgesprochen sind, sind nicht deshalb unwirksam, weil dieser Behörde durch die nach den Erlassen des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung und Entlassung der Reichs- und Landesbeamten vom 1. Februar 1935 erfolgte Neuregelung die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung nicht wieder übertragen worden ist oder im Zeitpunkt der Ernennung oder Entlassung noch nicht übertragen worden war. Die Befugnis solchermaßen ernannter Beamten zur Vornahme von Hoheitsakten gilt vom Zeitpunkt ihrer Ernennung ab als gegeben. Diese Bestimmung bezieht sich nur auf Ernennungen und Entlassungen, die in der Zeit vom 30. Januar 1935 bis 28. Februar 1935 ausgesprochen sind.

Berlin, den 28. Mai 1935.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

**Verordnung über die Gebühren
für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.
Vom 28. Mai 1935.**

Auf Grund des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§§ 3, 99 der Rechtsanwaltsordnung) wird eine Gebühr von 30 Reichsmark erhoben, gleichviel, ob der Rechtsanwalt bei einem oder gleichzeitig bei mehreren Gerichten zugelassen wird. Für jede weitere Zulassung wird die Gebühr besonders erhoben.

(2) Wird die Zulassung versagt oder das Gesuch zurückgenommen, so beträgt die Gebühr 10 Reichsmark.

§ 2

Für die Bestellung eines Stellvertreters des Rechtsanwalts (§§ 25, 91 d der Rechtsanwaltsordnung) wird eine Gebühr von 5 Reichsmark erhoben.

§ 3

(1) Der Reichsminister der Justiz kann aus Billigkeitsgründen von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen.

(2) Auslagen werden nicht erhoben.

§ 4

(1) Die Gebühr wird mit dem Erlaß der Entscheidung fällig. Sie kann schon vorher gefordert werden.

(2) Die Beitreibung erfolgt nach den für die zwangsweise Einziehung der Gerichtskosten maßgebenden Vorschriften.

§ 5

Die Verordnung findet auch auf die bei ihrem Inkrafttreten bereits anhängigen Gesuche Anwendung.

Berlin, den 28. Mai 1935.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk